

# VERORDNUNG

## über das Naturschutzgebiet „Steckby-Lödderitzer Forst“ in den Gemarkungen Aken, Barby, Breitenhagen, Hohenlepte, Leps, Lödderitz, Rosenberg, Steckby, Steutz und Walternienburg

vom 23. 12. 2003

Aufgrund der §§ 17, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) wird unter Einhaltung des Verfahrens nach § 26 des Naturschutzgesetzes verordnet:

### § 1

#### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Aken, Barby, Breitenhagen, Hohenlepte, Leps, Lödderitz, Rosenberg, Steckby, Steutz und Walternienburg (Landkreise Anhalt-Zerbst, Köthen und Schönebeck) wird mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „**Steckby-Lödderitzer Forst**“. Es hat eine Größe von ca. 3820 ha.

- (2) Der Grenzverlauf führt, beginnend im Südwesten bei Obselau, von
- a) Elbe – km 278,5 in Höhe von Obselau elbaufwärts bis zur Fährrampe Steutz
  - b) entlang der Fährstraße in Richtung Steutz bis zur Waldgrenze westlich der der Straße
  - c) westlich entlang des Waldrandes ausschließlich des Großen Wehl bis zum Ende der einbezogenen Teichreihe in der Forstabteilung 3203
  - d) geradewegs nördlich entlang eines Wiesenrains bis zum nördlichen Aueweg, dann westlich dem Aueweg bis dieser nach Norden abbiegt folgend und schließlich in gerader Verlängerung des Aueweges bis an den Waldrand führend (entsprechend der Darstellung in der mitveröffentlichten topographischen Karte)
  - e) dem Waldrand nordwestlich folgend bis zum Steindamm, diesem folgend bis Steckby
  - f) einschließlich der gehölzbestockten Exklave Auberg östlich des Aubergweges, diesen als Westgrenze, den Wiesenrain als Südgrenze, den der Forstabteilung 3225 als Ostgrenze, den Ackerrain und zwischendurch teilweise eine Energietrasse als Nordgrenze
  - g) von Steckby die Ortslage entlang der umfriedeten Grundstücksgrenzen westlich umgehend, dem Waldrand entlang des Rohrgrabens folgend bis an den Badetzer Weg und darüber hinaus
  - h) dann weiter dem Waldrand folgend bis an den südlich der Rohrwiesen nach Osten verlaufenden Weg
  - i) dann nach Norden dem den Wald östlich begrenzenden Weg bis Waldgrenze westlich des Weges folgend
  - j) westlich entlang des Wald- und Sumpfrandes bis zur Nordostecke der Forstabteilung 3240
  - k) dann entlang nördlich verlaufender Nebengräben in den Funderwiesen den Fundergraben überquerend bis in den Rennegraben, diesem nordwestlich folgend bis 30 m südlich des trigonometrischen Punktes im Bereich des Badetzer Teiches

- l) von hier auf kürzestem Weg über den westlichsten Graben bis zum Wiesengraben und weiter diesem folgend bis zum Badetzer Triftweg
- m) dem Badetzer Triftweg ca. 230 m nach Norden folgend (bis zu dem ehemals nach Osten Richtung Badetz abzweigenden Weg), von hier gerade nach Westen bis zum Wiesenrand, diesem folgend bis zur Wald- Feldgrenze, dieser nördlich folgend bis an die Straße Zerst-Tochheim
- n) der Straße westlich folgend bis an den Waldrand südlich der Straße
- o) dem Waldrand folgend bis an die Elbe bei Elbe - km 286,5 sowie elbabwärts bis zur Fähre Tochheim-Breitenhagen
- p) entlang der Fährstraße nach Tochheim bis an den Deich, dann nördlich entlang der Ostgrenzen der Forstabteilungen 3372 und 3374 und weiter den Weg zur Poleymühle bis an der Lepsgraben
- q) dem Lepsgraben nordwestlich folgend bis an die Brücke des Weges Walternienburg-Tochheim, diesem südöstlich folgend bis an die Nordecke der Forstabteilung 3380
- r) von der Nordecke der Forstabteilung 3382 entlang der Waldgrenze südwestwärts bis zur Elbe, dann elbabwärts bis zur Saalemündung
- s) die Saale aufwärts bis zur Südspitze des Krumpfen Horns, dann östlich den Deich entlang bis zur Alten Elbe/Breitenhagen
- t) dem Deich westlich der Alten Elbe südostwärts folgend bis an die Fährstraße Breitenhagen, diese überquerend dem Weg in den Bauernwerder folgend bis an die Nordwestecke der Forstabteilung 2419, dann weiter entlang des Westrandes der Forstabteilungen 2419 und 2418 bis an den Weg Breitenhagen-Lödderitz
- u) diesem südwestlich folgend bis an den Waldrand, dann entlang des Waldrandes bis an die Straße Breitenhagen-Lödderitz
- v) von hier entlang der Grenze des Forstreviers einschließlich des Breiten Pfuhs, von dessen Südrand östlich gerade weiter bis an den von Lödderitz nach Norden führenden Weg, diesem folgend bis an die Grenze des Forstreviers südlich des Sandsumpfes, dann wieder der Forstreviergrenze folgend bis zum Dröningsgraben (entsprechend Forstkarte Gänseaugraben), dem Graben ca. 640 m nach Nordosten folgend bis dieser in Verlängerung des von der Lödderitzer Holzstraße durch Forstabteilung 2305 führenden Forstweges leicht nach Norden abknickt, von hier weiter ca. 440 m entlang der Nutzungsartengrenze in östliche Richtung bis zum Waldrand, dann wieder der Forstreviergrenze süd- bis ostwärts folgend ausschließlich des Forsthauses Lödderitz an der Straße Lödderitz-Kühren und des Forsthauses Kühren, doch einschließlich der waldumschlossenen Äcker in der Südostecke der Forstabteilung 2496 und in der Nordwestecke der Forstabteilung 2476 sowie der waldumschlossenen Wiese im Süden der Forstabteilung 2478
- w) vom Forsthaus Kühren östlich der Forstreviergrenze folgend bis Elbe – km 278,5 einschließlich des der Forstabteilung 2476 vorgelagerten Ackers sowie der den Forstabteilungen 2480 und 2486 vorgelagerten Wiesen bis an die Kreisgrenze Schönebeck-Köthen, drei kleiner Hadersumpfteiche, des Kiesteiches sowie eines dazwischen liegenden Deichabschnitts im unmittelbaren Grenzbereich der Kreise Schönebeck-Köthen schon teilweise im Kreis Köthen liegend.

Aus dem Naturschutzgebiet ausgeschlossen ist eine Fläche von insgesamt ca. 1,8 ha nördlich der Fährstraße Breitenhagen, dem Standort des Museumsschiffes, in den Grenzen des Flurstückes 107/2 (ca. 0,04 ha) sowie von Teilen der Flurstücke 108/2 (ca. 0,9 ha) und 53/1 (ca. 0,9 ha), Flur 2, Gemarkung Breitenhagen.

- (3) Der Grenzverlauf ergibt sich aus einer topografischen Karte im Maßstab 1: 10.000. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist in je einer Ausfertigung bei der oberen Naturschutzbehörde und bei den betroffenen Gemeinden hinterlegt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die als Anlage

zu dieser Verordnung mitveröffentlichten topografischen Karten im Maßstab 1:25.000 dienen der Orientierung.

## § 2

### Schutzzweck

- (1) Das Gebiet ist aufgrund seiner Naturausstattung ein wichtiger Bestandteil des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Mittlere Elbe“ und unterliegt damit in besonderem Maße dem Schutzzweck dieses Reservates,
  - der Erhaltung der gebietsspezifischen Arten- und Formenmannigfaltigkeit, wie sie in ihrer Komplexität im Landschaftsmosaik mitteleuropäischer Flusstalauen mit den angrenzenden Talsandterrassen auftreten,
  - dem Schutz gebietstypischer Vegetationsgesellschaften naturnaher, walddreicher Überflutungsaunen mit subkontinentalen Florenelementen, die in dieser Ausdehnung in Mitteleuropa einmalig sind,
  - dem Schutz des Lebensraumes für eine vielfältige Fauna einschließlich zahlreicher bestandsbedrohter Arten,
  - der Erhaltung ökologischen Forschungsraumes für das Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ der UNESCO.
  
- (2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht in der Erhaltung eines vielfältigen Vegetationsmosaik eines weitgehend naturnahen Ausschnittes des mittleren Elbetales, insbesondere in
  - der Erhaltung und Entwicklung großflächiger, naturnaher und strukturreicher Hartholzauenwaldbestände überwiegend in der Überflutungsaue der Elbe mit einem den natürlichen Verhältnissen nahe kommenden Totholzanteil und Vorkommen von Wildobst,
  - der Erhaltung und Entwicklung der flussbegleitenden Weichholzauen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Schwarzpappel,
  - der Erhaltung und Entwicklung der sonstigen naturnahen Waldgesellschaften, wie Erlenbruchwald, Eichenwälder verschiedener Standorte und Eichen-Ulmen-Hangwälder, sowie der sonstigen Gehölze, wie Feuchtgebüsche, Hecken und Einzelgehölze,
  - der Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Altwasser bzw. Altarme der Elbe und der Saale mit stromtaltypischer Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern und Verlandungsbereichen, der Flutrinnen, Kolke und sonstigen temporären Stillgewässer,
  - der Erhaltung und Entwicklung der Ufer- und Pionierfluren der Elbe sowie der Staudenfluren verschiedener Standorte,
  - der schutzzweckverträglichen Unterhaltung und Entwicklung der Fließgewässer sowie der Teiche der Hochflächen,
  - der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Binnendünen mit ihren Sand-Trockenrasen und Magerrasen,

- der Erhaltung, extensiven Nutzung und Entwicklung der kleinflächigen Grünländer unterschiedlicher Standorte, wie z. B. der Brenndolden-Auenwiesen oder Flutrasen, v.a. in den geschlossenen bzw. angrenzenden Waldgebieten,
  - der ungestörten Entwicklung der natürlichen Dynamik und Prozesse sowie der natürlichen Artenvielfalt der Landschaftsteile in den Kernzonen,
- als Standorte zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als störungsarmes Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastgebiet für zahlreiche z.T. seltene und bestandsbedrohte Tierarten. Besondere Bedeutung besitzt das Gebiet für die artenreichen Lebensgemeinschaften der Auengewässer, als Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel und Limikolen, als Brut- und Rastgebiet für Greifvögel und Störche, als Lebensraum des Elbebibers sowie für Alt- und Totholzlebensgemeinschaften.

Wesentliche Voraussetzung für das Erreichen des Schutzzweckes ist ein naturnahes hydrologisches Regime, hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung einer naturnahen Überflutungsdynamik in der Aue (Deichrückverlegung bzw. Schlitzung von nicht mehr benötigten Deichen).

- (3) Der Schutzzweck umfasst auch die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von
1. natürlichen Lebensräumen sowie von wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, hierzu zählen beispielsweise:
    - offene Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* auf Binnendünen,
    - natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
    - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidens* p.p.,
    - feuchte Hochstaudenfluren, incl. Waldsäume,
    - Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*),
    - magere artenreiche Flachlandmähwiesen,
    - Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern,
    - Hartholzaunenwälder,
    - Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer, Hirschkäfer, Heldbock, Bitterling, Schlammpeitzger, Kammolch, Rotbauchunke, Biber, Fischotter,
  2. Arten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103, S. 1) zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223, S. 9) über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, hierzu zählen beispielsweise Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Ziegenmelker, Eisvogel, Schwarzspecht, Mittelspecht, Sperbergrasmücke, Neuntöter.

### § 3

#### Verbote

- (1) Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Nach § 17 Absatz 2 Satz 2 des Naturschutzgesetzes darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden. Schneisen, Holzrückelinien, Fußpfade, Wildwechsel und Eisflächen gelten nicht als Wege im Sinne dieser Verordnung.

Die in der beigefügten Karte als Kernzonen gekennzeichneten Flächen dürfen nur auf Wegen betreten werden, die im Gelände durch entsprechende Markierungen ausdrücklich zum Betreten frei gegeben sind.

- (2) Zu den verbotenen Handlungen zählen insbesondere
1. Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
  2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
  3. Hunde und andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen;
  4. die Durchführung von Baumaßnahmen;
  5. die Ablagerung von Stoffen, Materialien oder Gegenständen;
  6. das Verunreinigen des Gebietes;
  7. die Anlegung von Erdaufschlüssen oder die Veränderung der Bodendecke;
  8. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;
  9. Feuer anzufachen, zu lärmern, zu baden, zu biwakieren, zu nächtigen und zu zelten;
  10. zu reiten;
  11. das Gebiet außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Wege, Straßen oder Wasserstraßen mit Kraftfahrzeugen, Kleinkrafträdern, Wasserfahrzeugen zu befahren;
  12. Nutzungsarten einer Fläche zu ändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker in Grünland sowie Nutzungsaufgabe;
  13. Pflanzen und Tiere einzubringen, die nicht standortheimisch sind;
  14. Flug- und Modellsport zu betreiben;
  15. jegliche Einflussnahme auf die in der beigefügten Karte gekennzeichnete Kernzone oder einzelne ihrer Bestandteile.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnis**

- (1) Die obere Naturschutzbehörde kann folgende gemäß § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen auf Flächen, die nicht als Kernzone gekennzeichnet sind, durch die Erteilung einer Erlaubnis zulassen:
1. Das Gebiet auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen oder Straßen mit Gespannfahrzeugen zu befahren oder darauf zu reiten,

2. auf besonders geschützte Pflanzen und Tiere sowie auf deren Standorte und Lebensräume einzuwirken sowie
  - in einem Umkreis von 100 m um Horststandorte des Kranichs, des Schwarzstorches, der Adlerarten sowie des Wanderfalke
    - Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes zu verändern,
    - land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
    - stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten oder
  - in einem Umkreis von 300 m um diese Horststandorte in der Zeit vom 1. März bis 31. August (bei Horststandorten des Seeadlers vom 1. Februar bis 31. August) die Jagd auszuüben,
3. Beschilderungen anzubringen,
4. organisierte Veranstaltungen, insbesondere sportliche Wettkämpfe, Umzüge oder Feste, vorzunehmen, bei denen die Wege nicht verlassen werden; dies gilt gleichermaßen für die Durchführung der Veranstaltung wie für die Teilnahme an der Veranstaltung,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei an den in der Karte zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Gewässerabschnitten durch die Eigentümer, soweit sie das Fischereiausübungsrecht besitzen, sowie durch die Mitglieder des Fischereivereins Elbe Saale Winkel e.V. bzw. deren Rechtsnachfolger, jedoch
  - ohne Ausgabe von Gastkarten,
  - nur in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang,
  - ohne Verwendung von Reusen oder Stellnetzen,
  - ohne Eisangeln oder Elektrofischerei,
  - ohne das Betreten von Schilfzonen,
  - nicht im Umkreis von 30 m um erkennbar besetzte Biberbaue,
  - ohne Beeinträchtigung der Vegetation, insbesondere der Gehölze oder Röhrichtbestände,
  - ohne Anlegen von Angelstegen oder das Befahren des Gewässers mit Booten,
  - ohne Durchführung von Gruppenveranstaltungen,
  - bei erfolgtem Fang unter Wiedereinsetzung der Fischarten Lachs und Rapfen in das Gewässer,
  - ohne Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der straßenverkehrsrechtlich für die Öffentlichkeit dafür ausgewiesenen Straßen oder Plätze,
6. das Befahren von Wegen im Naturschutzgebiet durch maximal fünf Fischereiaufseher außerhalb der Kernzone zum Zweck der Kontrolle,

7. Maßnahmen der Rekonstruktion, Wiederherstellung, Änderung oder des Ersatzneubaus an Anlagen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig waren, nicht aber deren Erweiterung oder Ausbau.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag im Einzelfall erteilt, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt wird. Für Handlungen nach Nummern 1. oder 4. kann die obere Naturschutzbehörde auch im Wege der Allgemeinverfügung eine Ausnahmeregelung treffen. Erlaubnisse können insbesondere widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.
- (3) Auf den in der beigefügten Karte als Kernzone gekennzeichneten Flächen kann die obere Naturschutzbehörde bestimmte jagdliche Handlungen erlauben, wenn dies aus Gründen der Gewährleistung der Hochwassersicherheit (in diesem Fall jedoch nur im unmittelbaren Deichbereich sowie im Abstand von bis zu 20 m zu beiden Seiten des Deichfußes und nur in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar des folgenden Jahres) oder ökologisch zwingend erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Zur Vermeidung von Wildschäden auf dem unmittelbar westlich angrenzenden Acker kann die obere Naturschutzbehörde in der Kernzone Tochheim in einer Pufferzone von 50m entlang des westlichen Waldrandes die Pirsch- oder Ansitzjagd auf Wildschweine erlauben, jedoch ohne Kurrungen oder Fütterungen.

Weiterhin kann die obere Naturschutzbehörde im Rahmen einer Beunruhigungsjagd auf Wildschweine auch die Beunruhigung der Kernzone erlauben, wenn durch diese Wildart auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erhebliche Wildschäden verursacht werden und dies auf die Jagdruhe in der Kernzone zurückzuführen ist. Der Durchführungszeitraum erstreckt sich vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember.

In der Kernzone kann die obere Naturschutzbehörde ferner die Anbringung von Beschilderungen oder anderen Kennzeichnungen erlauben, soweit die Handlung dem Schutzzweck dient.

- (4) Im Gesamtgebiet kann die obere Naturschutzbehörde die Rekonstruktion oder Änderung vorhandener Hochwasserschutzanlagen erlauben, soweit dies aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

## § 5

### Zulässige Handlungen

- (1) Folgende Handlungen werden auf Flächen, die nicht in der beigefügten Karte als Kernzone gekennzeichnet sind, gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 des Naturschutzgesetzes zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3, soweit sie nicht nach § 4 unter den Vorbehalt einer Erlaubnis gestellt sind:
1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Landwirtschaftsflächen wie folgt:
    - a) Die Grünlandflächen im Bereich der Steutzer Hutung (Abteilung 3202), das Grünland am Schmiedesee (Abteilung 2488) und am Südrand des Naturschutzgebietes nordwestlich Obselau (Abteilung 2486) als Mähwiese oder Weide mit max. 2 GVE/ha, jedoch
      - unter Auskopplung von Wald, Biberbauen sowie von Einzelbäumen und Baumgruppen, die durch Einwirkungen des Weideviehs gefährdet sind (z. B. durch Verbiss, Schälen oder Scheuern),

- ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen,
  - ohne Umbruch von Grünland oder andere Veränderungen des Bodenreliefs,
  - ohne die Anwendung von Bioziden (das sind Stoffe oder Substanzen, die geeignet sind Lebewesen abzutöten),
  - ohne Lagerung von Düngemitteln,
  - unter Festlegung der Zuwegungen zu den Weideflächen nur nach vorheriger Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde,
- b) die Grünlandflächen außerhalb des Sommerdeiches (Abteilungen 2416, 2412, 2413 und 2415, 2417, 2418) wie unter a), jedoch bei Beweidung nur als Schafweide,
- c) alle übrigen Grünlandflächen wie unter a), jedoch
- Nutzung der Wiesen in der Steutzer Aue (ehemaliges Wiesenschutzgebiet) ohne Düngung, bei Nutzung als Mähwiese unter ein- bis zweischüriger Mahd,
  - unter Beweidung nur bei naturschutzfachlichem Erfordernis mit max. 1,4 GVE/ha und nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- d) als Acker, sofern es sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung um rechtmäßig als Acker genutzte Flächen handelte , jedoch
- ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen,
  - ohne Lagerung von Düngemitteln,
  - unter Einhaltung eines Mindestabstandes von Gewässern von mind. 5 m ab Oberkante der Böschung beim Ausbringen von Bioziden,
  - unter Festlegung der Zufahrtswege zu den Nutzflächen nur nach Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde,
2. die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald (Runderlass des Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt vom 1. September 1997 – 706-0501-, MBl. LSA S. 1871), jedoch
- Kahlschläge nur bis max. 0,5 ha Größe zur Umwandlung nicht naturnaher Bereiche in einen der potenziell natürlichen Vegetation nahekommenden Wald bzw. zum Einbringen der Stieleiche; im Bereich der Steckbyer Heide können nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde in Kiefernforsten aus Gründen des Artenschutzes Kahlschläge bis zu einer Größe von 1 ha zugelassen werden,
  - Waldentwicklung (einschließlich –verjüngung) unter weitgehender Zulassung natürlicher walddynamischer Prozesse, bei Kunstverjüngung nur mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation,

- Waldpflege mit besonderem Schwerpunkt der Mischungsregulierung entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation und mit geringen Eingriffen,
  - auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Landeseigentum befindlichen Forstflächen unter Belassung von mindestens fünf entsprechend zu kennzeichnenden Altbäumen/ha bis zu deren natürlichem Verfall,
  - bei Holzentnahme in Altholzbeständen, einschließlich Dauerwald, von über 10 % des Holzvorrates im Jahrzehnt nur nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Forsteinrichtung,
  - unter Gewährleistung langer Altersphasen,
  - auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Landeseigentum befindlichen Forstflächen unter gezielter Erhaltung von natürlich anfallendem stehendem und liegendem Totholz in jedem Altersbereich; dabei ist ein den natürlichen Verhältnissen nahekommender Anteil an der oberirdischen Baummasse in einem weitgehend ausgewogenen Verhältnis zwischen stehenden und liegenden Totholzanteilen in Abhängigkeit von der Entwicklungsphase des Bestandes anzustreben; mindestens die Hälfte des Totholzvorrates sollte aus mittlerem und starkem Baumholz bestehen,
  - unter Erhaltung und Förderung der Ausbildung von Waldaußenrändern und Gebüschsäumen,
  - unter Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen sowie von erkennbaren Brutbäumen des Heldbocks und des Hirschkäfers,
  - die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur in begründeten Einzelfällen und nur nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde zulässig,
  - die Aufforstung von Freiflächen (Wiesen, Weiden, Brachen) ist nur nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zulässig,
  - ohne Holzentnahme oder -abfuhr in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres, wobei von an Hauptabfuhrwegen gelegenen Holzlagerplätzen jedoch zwischen dem 1. September und dem 31. März des Folgejahres Holz abgefahren werden kann; Abweichungen davon sind nur in begründeten Einzelfällen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde zulässig,
  - auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Landeseigentum befindlichen Forstflächen ohne Selbstwerbung von Brennholz mit Ausnahme zur Aufarbeitung von anfallenden Baumkronen nach flächenhaften forstlichen Endnutzungen,
  - unter Erhaltung und Entwicklung von offenen Binnendünen und Magerrasen (z.B. ehemalige Heutrockenplätze) auf geeigneten Standorten,
3. die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald (Runderlass des Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt vom 01. September 1997 – 706-0501-, MBl. LSA S. 1871) auf der in der beigefügten Karte entsprechend gekennzeichneten Fläche der „Tochheimer Berge“ wie unter Ziffer 2, jedoch

- ohne Kahlschläge,
- auf Forstflächen, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Landeseigentum befinden, unter Belassung von mindestens zehn zu kennzeichnenden Altbäumen/ha bis zu deren natürlichem Verfall,
- unter Belassung sämtlichen natürlich anfallenden stehenden und liegenden Totholzes,

nach dem Feststellen der Naturnähestufe 1 im Rahmen der Waldbiotopkartierung werden diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen, ab diesem Zeitpunkt treten diese Regelungen außer Kraft und es gelten die Bestimmungen für die Kernzone dieser Verordnung,

4. die ordnungsgemäße Berufsfischerei auf der Elbe, jedoch

- nur in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März des folgenden Jahres,
- ohne künstlichen Besatz,
- ohne Überschreitung einer Maschengröße der Stellnetze von 10 x 10 cm,
- unter Verwendung von Reusen nur mit Reusengitter (nicht größer als 10 x 10 cm),
- nicht im Umkreis von 30 m um besetzte Biberbaue,
- ohne Betreten des Ufers,
- nur in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang,
- ohne Eisfischerei und Elektrofischerei,
- unter Ausgabe von Angelkarten nur für die in der Karte zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Abschnitte an beiden Ufern der Elbe bei Breitenhagen,
- bei erfolgtem Fang unter Wiedereinsetzung von gemäß der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten in das Gewässer,

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch

- nur als Ansitz- oder Pirschjagd,
- als Drückjagd nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die beabsichtigte Form der Jagd ökologisch geboten ist oder zur Minderung von erheblichen Wildschäden in Wald und Feld erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt; der Durchführungszeitraum erstreckt sich vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember, ausgenommen sind die Termine der zentralen Wasservogelzählungen (das Wochenende, welches dem jeweils 15. Tag des Monats am nächsten liegt),

- ausnahmsweise auch als Bau- oder Fangjagd nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die beabsichtigte Form der Jagd ökologisch erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt,
  - nur auf Rothirsch, Reh, Wildschwein und Rotfuchs sowie auf nicht autochthone Arten wie Damhirsch, Mink, Waschbär oder Marderhund, jedoch nicht auf Vögel,
  - mit nicht angeleiteten ausgebildeten Jagdhunden nur, soweit diese zur Nachsuche oder zur Stöberarbeit bei zugelassener Drückjagd eingesetzt werden,
  - außer bei zugelassener Fangjagd nicht im Uferbereich von Gewässern,
  - ohne Wild zu füttern, ausgenommen Kurrungen,
  - bei Errichtung jagdlicher Anlagen nur in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise und ausschließlich unter Verwendung natürlicher Materialien,
6. der Fang von Bisamratten durch Mitarbeiter der zuständigen Institution bzw. durch von dieser beauftragte Personen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nur mit Greiffallen, die dem Modell Roith entsprechen, und Reusen mit einer Maximalöffnung von 10 cm,
  7. auf Wegen fachkundig geführte Wanderungen mit maximal 30 Teilnehmern,
  8. die Unterhaltung der Fließgewässer, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit der oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen sind,
  9. das Anlanden und Ablegen von Kanus und Ruderbooten bei Elbe-km 280 rechtsseitig sowie die Nutzung des Wiesenweges nach Steckby,
  10. die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe, soweit § 63 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten wird, sowie die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben des Bundes bezüglich der Bundeswasserstraße, die obere Naturschutzbehörde ist bereits bei der Vorbereitung der hoheitlichen Maßnahmen zu unterrichten, ihr ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Folgende Handlungen werden darüber hinaus im Gesamtgebiet, also auch innerhalb der in der beigefügten Karte als Kernzonen gekennzeichneten Flächen, zugelassen:
1. Handlungen, zu deren Vornahme eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen, die obere Naturschutzbehörde ist bereits bei der Vorbereitung dieser Handlungen zu unterrichten, ihr ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume, § 5 Absatz 1 Ziffer 1 bleibt unberührt,
  3. das Entnehmen von vermehrungsfähigen Pflanzenteilen von Forstpflanzen im Rahmen der Forstsaatguternte von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Saatgutbeständen der Kernzone „Tochheimer Aue“ unter

weitestgehender Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde,

4. das Betreten und Befahren des Gebietes
  - durch die Naturschutz-, Wasser-, Landwirtschafts- und Forstbehörden sowie die Gemeindeverwaltung,
  - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume,
5. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, dazu zählen auch biotopersteinrichtende Pflegemaßnahmen in den neu eingerichteten Kernzonen innerhalb der ersten 20 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung,
6. das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
7. die am 1. Oktober 1990 aufgrund einer behördlichen Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen und ausgeübten Befugnisse, soweit die Entscheidung nicht aufgehoben oder ihre Geltungsdauer abgelaufen ist, sowie die Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßigen Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, wobei Zeitpunkt und Durchführung der Unterhaltung mit der oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen sind, nicht aber Handlungen der Neuerrichtung, Rekonstruktion oder Änderung, diese Regelung gilt nicht für ackerbauliche Nutzung,
8. die durch naturschutzrechtliche Befreiung der oberen Naturschutzbehörde befristet zugelassenen Ausnahmen von den Verboten der bisher geltenden Naturschutzgebietsverordnung behalten bis zum Ablauf der im Verwaltungsakt festgelegten Frist ihre Gültigkeit.

#### **§ 5a**

##### **Anzeigepflicht landwirtschaftlicher Maßnahmen**

- (1) Die sich aus § 5 Absatz 1 Ziffer 1 ergebenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind bis zum 30. Juni 2005 freigestellt, die Durchführung der dadurch freigestellten landwirtschaftlichen Handlungen bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahmen erfolgt sein.

#### **§ 6**

##### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt
  2. eine nach § 4 erlaubnispflichtige Handlung vornimmt, ohne die nach dieser Vorschrift erforderliche Erlaubnis zu besitzen
  3. eine nach § 5 zustimmungspflichtige Handlung vornimmt, ohne vorher die nach dieser Vorschrift erforderliche Zustimmung eingeholt zu haben
  4. eine nach § 5a erforderliche Anzeige nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten; Aufhebung von Vorschriften; Vorrang**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
  1. Nr. 31 -Bezirk Magdeburg- der Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBl.-DDR I, S. 166),
  2. Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Steckby-Lödderitzer Forst“ des Rates des Bezirkes Magdeburg.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 12. September 1990 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 1997 (GVBL. LSA, Seite 2, 219) vor.

Regierungspräsidium Halle

Halle, den

Leimbach

Regierungspräsident